

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1969

Nummer 69

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2060	28. 10. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) —	732

2060

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
— Ordnungsbehördengesetz (OBG) —**

Vom 28. Oktober 1969

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 526) wird nachstehend der Wortlaut des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

das Erste Vereinfachungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189),

das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216),

das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47),

das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190),

das Landesstraßengesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305),

das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352),

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 526) und

das Polizeigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1969

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

**Gesetz
über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
— Ordnungsbehördengesetz (OBG) —**

Vom 28. Oktober 1969

Inhaltsverzeichnis

Teil I

Aufgaben und Organisation der Ordnungsbehörden

- § 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden
- § 2 Ordnungsbehörden und Polizei
- § 3 Aufbau
- § 4 Örtliche Zuständigkeit
- § 5 Sachliche Zuständigkeit
- § 6 Außerordentliche Zuständigkeit
- § 7 Aufsichtsbehörden
- § 8 Unterrichtsrecht
- § 9 Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden
- § 10 Selbsteintritt
- § 11 Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden
- § 12 Sonderordnungsbehörden
- § 13 Dienstkräfte der Ordnungsbehörden

Teil II

Befugnisse der Ordnungsbehörden

Abschnitt 1

Ordnungsverfügungen

- § 14 Voraussetzungen des Eingreifens
- § 15 Verhältnismäßigkeit
- § 16 Ordnungspflicht
- § 17 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 18 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 19 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen
- § 20 Form
- § 21 Austausch der Mittel
- § 22 Fortfall der Voraussetzungen
- § 23 Versagung oder Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse
- § 24 Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse
- § 25 Höhe des Zwangsgeldes
- § 26 Geltung des Polizeigesetzes

Abschnitt 2

Ordnungsbehördliche Verordnungen

- § 27 Allgemeines
- § 28 Verordnungsrecht der Minister
- § 29 Verordnungsrecht der Ordnungsbehörden
- § 30 Vorrang höherer Rechtsvorschriften
- § 31 Inhalt
- § 32 Form
- § 33 Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen
- § 34 Geltungsdauer
- § 35 Verkündung
- § 36 Inkrafttreten
- § 37 Änderung oder Aufhebung
- § 38 Vorlage an die Aufsichtsbehörde
- § 39 Wirkung von Gebietsveränderungen
- § 40 Sonstige Anordnungen

Teil III

Allgemeine Bestimmungen

- § 41 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen
- § 42 Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung
- § 43 Verjährung des Entschädigungsanspruchs
- § 44 Entschädigung bei Widerruf
- § 45 Entschädigungspflichtiger
- § 46 Rechtsweg für Entschädigungs- und Erstattungsansprüche
- § 47 Einschränkung von Grundrechten
- § 48 Kosten
- § 49 Gebühren
- § 49a Geldbuße, Einziehung und Verwarnungsgeld

Teil IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 50 Überleitung der Zuständigkeiten
- § 51 Besondere Zuständigkeit
- § 52 Änderung von Bezeichnungen
- § 53 Verwaltungsvorschriften
- § 53a Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe
- § 54 Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften
- § 55 Inkrafttreten

Teil I**Aufgaben und Organisation der Ordnungsbehörden****§ 1****Aufgaben der Ordnungsbehörden**

(1) Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr).

(2) Die Ordnungsbehörden führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.

(3) Andere Aufgaben nehmen die Ordnungsbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes insoweit wahr, als es durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

§ 2**Ordnungsbehörden und Polizei**

Die Polizei hat zur Gefahrenabwehr in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. Sie hat die Ordnungsbehörden von allen Vorgängen unverzüglich zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern. Sie leistet den Ordnungsbehörden nach den gesetzlichen Vorschriften Vollzugshilfe.

§ 3**Aufbau**

(1) Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Gemeinden, für amtsangehörige Gemeinden die Ämter, die Aufgaben der Kreisordnungsbehörden die Kreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 9) wahr; dies gilt auch für die ihnen als Sonderordnungsbehörden übertragenen Aufgaben.

(2) Landesordnungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 4**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde ist auf ihren Bezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Ist es zweckmäßig, ordnungsbehördliche Aufgaben in benachbarten Bezirken einheitlich zu erfüllen, so erklärt die den beteiligten Ordnungsbehörden gemeinsame Aufsichtsbehörde eine dieser Ordnungsbehörden für zuständig.

§ 5**Sachliche Zuständigkeit**

(1) Für die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der Landes- und Kreisordnungsbehörden bestimmt sich nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen gelten die §§ 28 und 29.

§ 6**Außerordentliche Zuständigkeit**

(1) Bei Gefahr im Verzug oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann jede Ordnungsbehörde in ihrem Bezirk die Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde ausüben. Dies gilt nicht für den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

(2) Erfordert die Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben Maßnahmen auch in benachbarten Bezirken und ist die Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Ordnungsbehörden nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen, durch die der Erfolg der Maßnahme beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Ordnungsbehörde auch in benachbarten

Bezirken die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

(3) Die allgemein zuständige Ordnungsbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 7**Aufsichtsbehörden**

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Ordnungsbehörden in den Kreisen führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsicht über die kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden und über die Kreisordnungsbehörden führt der Regierungspräsident. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Minister.

§ 8**Unterrichtungsrecht**

Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Ordnungsbehörden unterrichten.

§ 9**Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreis-
Ordnungsbehörden**

(1) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben zu sichern.

(2) Zur zweckmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben dürfen die Aufsichtsbehörden

- a) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde zur Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung von ausländer- und paßrechtlichen Angelegenheiten dürfen die Aufsichtsbehörden besondere Weisungen auch erteilen, wenn die Bundesregierung, der Bundesminister des Innern oder die von ihnen bestimmte Stelle in Angelegenheiten des Ausländerwesens und des Paßwesens Weisungen erteilen können oder die Entscheidung im Einzelfall im Benehmen mit einer der genannten Stellen ergehen muß.

(4) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten ordnungsbehördlichen Aufgabe im Einzelfalle führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist.

(5) Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.

§ 10**Selbsteintritt**

(1) Führt der Hauptverwaltungsbeamte die Weisung nach § 9 Abs. 3 nicht innerhalb der bestimmten Frist durch, so können die Aufsichtsbehörden die Befugnisse der ihrer Aufsicht unterstehenden Ordnungsbehörden in entsprechender Anwendung des § 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(2) Die allgemein zuständige Ordnungsbehörde ist über die getroffene Maßnahme unverzüglich zu unterrichten.

§ 11**Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden**

Die Behörden der allgemeinen Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände haben auch in ordnungsbehördlichen Angelegenheiten die Befugnisse der §§ 107 bis 111 der Gemeindeordnung.

§ 12**Sonderordnungsbehörden**

(1) Sonderordnungsbehörden sind die Behörden, denen durch Gesetz oder Verordnung auf bestimmten Sachgebieten Aufgaben der Gefahrenabwehr oder in ihrer Eigenschaft als Sonderordnungsbehörden andere Aufgaben übertragen worden sind.

(2) Für die Sonderordnungsbehörden gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Abweichendes bestimmt ist.

§ 13**Dienstkräfte der Ordnungsbehörden**

(1) Die Ordnungsbehörden führen solche Aufgaben, für die Vollzugshilfe der Polizei nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zu gewähren ist oder nicht in Anspruch genommen wird, mit ihren eigenen Dienstkräften durch. Die Dienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen und ihn bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf Verlangen vorzeigen. § 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges (UZwG. NW.) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) bleibt unberührt.

(2) Die Dienstkräfte haben im Rahmen ihres Auftrages die den Polizeibeamten zustehenden Befugnisse. Waffengewalt dürfen die Dienstkräfte bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges nur anwenden, wenn sie hierzu gesetzlich ermächtigt sind. Befugnisse, die die Polizei nach den strafprozessualen Vorschriften ausübt, stehen den Dienstkräften nur dann zu, wenn sie auch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind.

Teil II**Befugnisse der Ordnungsbehörden****Abschnitt 1****Ordnungsverfügungen****§ 14****Voraussetzungen des Eingreifens**

(1) Die Ordnungsbehörden können in Rechte natürlicher oder juristischer Personen eingreifen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht. Dieselben Befugnisse haben die Ordnungsbehörden, um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

§ 15**Verhältnismäßigkeit**

Eine Maßnahme der Ordnungsbehörde darf nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, so hat die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

§ 16**Ordnungspflicht**

Die Ordnungsbehörden dürfen die Maßnahmen, die durch das nicht ordnungsgemäße Verhalten von Personen oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand von Sachen erforderlich werden, abgesehen von den Fällen des § 19, nur gegen diejenigen Personen richten, die für das ordnungsgemäße Verhalten oder den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich (ordnungspflichtig) sind.

§ 17**Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen**

(1) Maßnahmen der Ordnungsbehörden, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen

die Personen zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben.

(2) Hat ein strafunmündiges Kind oder eine Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Gefahr oder die Störung verursacht, so kann die Ordnungsbehörde ihre Maßnahmen auch gegen den richten, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(3) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben ihm dafür verantwortlich, daß sich der andere bei der Ausführung der Verrichtung ordnungsgemäß verhält.

§ 18**Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen**

(1) Maßnahmen der Ordnungsbehörden, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer anderen Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten.

(2) Die Ordnungsbehörde kann ihre Maßnahmen auch gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten. Sie muß ihre Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt richten, wenn er diese gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder protokollarisch gestellten Antrag von der zuständigen Ordnungsbehörde als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

(3) Gesetzliche Vorschriften, die eine andere Regelung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 19**Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

(1) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung kann die Ordnungsbehörde Maßnahmen auch gegen andere als die in §§ 17 und 18 bezeichneten Personen treffen und sie insbesondere zur Hilfeleistung anhalten, wenn und soweit Maßnahmen auf Grund der §§ 17 und 18 nicht möglich, ausreichend oder zulässig sind. Eine Inanspruchnahme ist unzulässig, wenn sie das Leben oder die Gesundheit der nicht verantwortlichen Personen gefährdet oder diese Personen an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Verpflichtungen hindert.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur solange und soweit aufrecht erhalten werden, als die Ordnungsbehörde nicht andere zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung führende Maßnahmen treffen kann.

§ 20**Form**

(1) Anordnungen der Ordnungsbehörde, durch die von bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen ordnungsbehördlichen Erlaubnis oder Bescheinigung ausgesprochen wird, werden durch schriftliche Ordnungsverfügungen erlassen. Der Schriftform bedarf es nicht bei Gefahr im Verzug; die getroffene Anordnung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Ordnungsverfügungen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(3) Schriftliche Ordnungsverfügungen müssen ihre Rechtsgrundlage und die Tatsachen, auf Grund deren sie erlassen sind, erkennen lassen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 21**Austausch der Mittel**

Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, an Stelle eines durch Ordnungsverfügung angedrohten oder festgesetzten Mittels ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das die Gefahr wirksam abgewehrt werden kann. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer dem Betroffenen für die Ausführung der Verfügung gesetzten Frist, andernfalls bis zum Ablauf der Klagefrist, gestellt werden.

§ 22**Fortfall der Voraussetzungen**

Fallen die Voraussetzungen einer Ordnungsverfügung, die fortdauernde Wirkung ausübt, fort, so kann der Betroffene verlangen, daß die Verfügung aufgehoben wird. Die Ablehnung der Aufhebung gilt als Ordnungsverfügung.

§ 23**Versagen oder Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse**

(1) Die Ordnungsbehörde darf eine Erlaubnis oder Bescheinigung, auf die der Antragsteller unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch hat (gebundene Erlaubnis), nur versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Sie darf eine Erlaubnis oder Bescheinigung, deren Erteilung in das pflichtgemäße Ermessen der Ordnungsbehörde gestellt ist (freie Erlaubnis), vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur versagen, wenn dies der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben dient.

(2) Die Ordnungsbehörde darf eine gebundene Erlaubnis mit einer Nebenbestimmung versehen, wenn dies gesetzlich für zulässig erklärt ist oder wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis erfüllt werden. Eine freie Erlaubnis darf sie vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelung mit einer Nebenbestimmung verbinden, wenn dies der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben dient.

§ 24**Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse**

(1) Eine ordnungsbehördliche Erlaubnis oder Bescheinigung kann vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften nur dann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

- a) wenn sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden ist und die Zurücknahme oder Einschränkung der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben dient,
- b) wenn die Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht,
- c) wenn die Erlaubnis oder Bescheinigung auf Grund von Angaben des Antragstellers erteilt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- d) wenn und soweit bei einer Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht die Versagung rechtfertigen würden,
- e) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder — abgesehen von Buchstabe c) — der Ordnungsbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würde, und die Zurücknahme zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist.

§ 25**Höhe des Zwangsgeldes**

Will die Ordnungsbehörde zum Vollzug eines Verwaltungsaktes nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263), ein Zwangsgeld festsetzen, so darf dessen Höhe bei jeder Androhung 500 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 26**Geltung des Polizeigesetzes**

Die Vorschriften der §§ 23 bis 37 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740) über Personenfeststellung, Vorladung, Ingewahrsamnahme und Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Sachen, Betreten und Durchsuchen von Wohnungen und Sicherstellung von Sachen gelten für die Ordnungsbehörden entsprechend.

Abschnitt 2**Ordnungsbehördliche Verordnungen****§ 27****Allgemeines**

Ordnungsbehördliche Verordnungen sind die auf Grund der Ermächtigung in den §§ 28 und 29 erlassenen Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen finden auch dann Anwendung, wenn besondere Gesetze zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen ermächtigen und nichts anderes vorsehen.

§ 28**Verordnungsrecht der Minister**

(1) Der Innenminister und im Benehmen mit ihm die zuständigen Minister können innerhalb ihres Geschäftsbereichs ordnungsbehördliche Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erlassen.

(2) Die Minister dürfen Verordnungen nach Absatz 1 nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Landesteile, die mehr als einen Regierungsbezirk umfassen, geboten ist.

(3) Die von den Ministern erlassenen Verordnungen sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Sie sind auf Verlangen des Landtags aufzuheben. Die Aufhebung wird mit ihrer Veröffentlichung gemäß § 35 rechtswirksam.

§ 29**Verordnungsrecht der Ordnungsbehörden**

(1) Die Ordnungsbehörden können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen.

(2) Die Landesordnungsbehörden dürfen Verordnungen nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den ganzen Regierungsbezirk oder für Gebiete, die mehr als einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist.

(3) Die Kreise dürfen Verordnungen nur erlassen, wenn eine einheitliche Regelung für den Kreis oder für Gebiete, die mehr als eine amtsfreie Gemeinde oder als ein Amt umfassen, geboten ist.

(4) Zuständig für den Erlass von Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden ist die Vertretung. Hebt der Kreistag im Falle des § 34 Abs. 3 Satz 4 der Kreisordnung, der Rat der Gemeinde im Falle des § 43 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung oder die Amtsvertretung im Falle des § 2 der Amtsordnung eine Verordnung auf, so wird die Aufhebung mit ihrer Verkündung rechtswirksam.

§ 30**Vorrang höherer Rechtsvorschriften**

(1) Ordnungsbehördliche Verordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Verordnungen einer höheren Behörde in Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch ordnungsbehördliche Verordnung einer höheren Behörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Verordnung einer nachgeordneten Ordnungsbehörde ergänzend geregelt werden, als die Verordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zuläßt.

§ 31**Inhalt**

(1) Ordnungsbehördliche Verordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Sie dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Hinweise auf Bekanntmachungen, Festsetzungen oder sonstige Anordnungen außerhalb der ordnungsbehördlichen Verordnungen sind unzulässig, soweit die Anordnungen, auf die verwiesen wird, Gebote oder Verbote

von unbeschränkter Dauer enthalten. Soweit ordnungsbehördliche Verordnungen der Minister überwachungsbedürftige oder sonstige Anlagen betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann in ihnen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.

§ 32 Form

Ordnungsbehördliche Verordnungen müssen

- a) eine Überschrift tragen, die ihren Inhalt kennzeichnet;
- b) in der Überschrift als „Ordnungsbehördliche Verordnung“ bezeichnet sein;
- c) im Eingang auf die Bestimmungen des Gesetzes Bezug nehmen, auf Grund deren sie erlassen sind;
- d) auf die Zustimmung der Stellen hinweisen, deren Zustimmung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- e) den örtlichen Geltungsbereich angeben;
- f) das Datum angeben, unter dem sie erlassen sind; für ordnungsbehördliche Verordnungen der Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden ist dies das Datum des Tages, an dem die Verordnung ausgefertigt worden ist;
- g) die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

§ 33 Zu widerhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen

(1) In ordnungsbehördlichen Verordnungen können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen und die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht werden.

(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) sind die Ordnungsbehörden nach § 5 und die sachlich zuständigen Sonderordnungsbehörden.

(3) Ist die Zuwiderhandlung gegen eine ordnungsbehördliche Verordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht, so soll in der Verordnung auf die Strafvorschrift hingewiesen werden.

§ 34 Geltungsdauer

(1) Die ordnungsbehördlichen Verordnungen sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Verordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung auf Verordnungen, durch die ordnungsbehördliche Verordnungen abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 35 Verkündung

Ordnungsbehördliche Verordnungen der Minister sind in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Verordnungen der Landesordnungsbehörden in den Regierungsamtsblättern zu verkünden. Die Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden sind vom Hauptverwaltungsbeamten auszufertigen und an der Stelle zu verkünden, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist; sie sind außerdem nachrichtlich in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.

§ 36 Inkrafttreten

Ordnungsbehördliche Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ein früherer Zeitpunkt

für das Inkrafttreten soll nur dann bestimmt werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist; jedoch darf dieser Zeitpunkt nicht vor dem Tage nach der Verkündung liegen.

§ 37 Änderung oder Aufhebung

Eine ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Verordnung derjenigen Behörde geändert oder aufgehoben, die sie erlassen hat oder die für ihren Erlass im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung sachlich zuständig ist.

§ 38 Vorlage an die Aufsichtsbehörde

(1) Die Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden sind dem Regierungspräsidenten im Entwurf vorzulegen. Sie dürfen erst erlassen werden, wenn der Regierungspräsident nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage festgestellt hat, daß durch die Verordnung gesetzliche Vorschriften verletzt werden.

(2) Werden Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden oder der Kreisordnungsbehörden durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörden aufgehoben, so ist die Aufhebung nach § 35 zu verkünden.

§ 39 Wirkung von Gebietsveränderungen

(1) Werden Gebietsteile in Bezirke der Ordnungsbehörden eingegliedert, so treten die in diesen Gebietsteilen geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen außer Kraft; gleichzeitig treten in den eingegliederten Teilen die ordnungsbehördlichen Verordnungen des aufnehmenden Bezirks in Kraft.

(2) Wird aus Bezirken von Ordnungsbehörden oder Teilen von ihnen der Bezirk einer neuen Ordnungsbehörde gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen geltenden Verordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung außer Kraft. Dies gilt nicht für Verordnungen solcher Ordnungsbehörden, deren Bezirk durch die Zusammenlegung nicht verändert wird.

(3) Die Rechtsänderungen sind gemäß § 35 zu veröffentlichen.

§ 40 Sonstige Anordnungen

Soweit die Ordnungsbehörden durch Gesetz zum Erlass von Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstigen Anordnungen ermächtigt sind, die Rechte und Pflichten begründen, gilt vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung folgendes:

- a) Auf Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, finden die Bestimmungen über Ordnungsverfügungen mit Ausnahme der §§ 14 und 21 Anwendung.
- b) Auf allgemeinverbindliche Anordnungen finden § 31, § 32 mit Ausnahme des Buchstaben b) und § 35 Anwendung.

Teil III Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Zur Entschädigung verpflichtende Maßnahmen

(1) Ein Schaden, den jemand durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden erleidet, ist zu ersetzen, wenn er

- a) infolge einer Inanspruchnahme nach § 19 oder
- b) durch rechtswidrige Maßnahmen, gleichgültig, ob die Ordnungsbehörden ein Verschulden trifft oder nicht, entstanden ist.

- (2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht,
- a) soweit der Geschädigte auf andere Weise Ersatz erlangt hat oder
- b) wenn durch die Maßnahme die Person oder das Vermögen des Geschädigten geschützt worden ist.

(3) Soweit die Entschädigungspflicht wegen rechtmäßiger Maßnahmen der Ordnungsbehörden in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, finden diese Anwendung.

§ 42

Art, Inhalt und Umfang der Entschädigungsleistung

(1) Die Entschädigung nach § 41 Abs. 1 wird nur für Vermögensschaden gewährt. Für entgangenen Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Vermögensnachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu entschädigenden Maßnahme stehen, ist jedoch eine Entschädigung nur zu leisten, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren. Hat die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme der Ordnungsbehörde die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust oder die Verminderung eines Rechts auf Unterhalt zur Folge, so ist die Entschädigung durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Entschädigung ist nur gegen Abtretung der Ansprüche zu gewähren, die dem Entschädigungsberechtigten auf Grund der Maßnahme, auf der die Entschädigungsverpflichtung beruht, gegen Dritte zustehen.

(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des von der Maßnahme der Ordnungsbehörde Betroffenen mitgewirkt, so ist das Mitverschulden bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

(5) Soweit die zur Entschädigung verpflichtende Maßnahme eine Amtspflichtverletzung darstellt, bleiben die weitergehenden Ersatzansprüche unberührt.

§ 43

Verjährung des Entschädigungsanspruchs

Der Entschädigungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden und von der zur Entschädigung verpflichteten Körperschaft Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Entstehung des Entschädigungsanspruchs an.

§ 44

Entschädigung bei Widerruf

Die Vorschriften des § 41 finden in den Fällen des § 24 Abs. 1 Buchstaben d und e entsprechende Anwendung mit Ausnahme des Gebiets der Bergaufsicht.

§ 45

Entschädigungspflichtiger

(1) Entschädigungspflichtig ist der Träger der ordnungsbehördlichen Kosten (§ 48). Dies gilt auch dann, wenn die Maßnahme auf Ersuchen der Ordnungsbehörde von der Polizei durchgeführt worden ist. Soweit eine Entschädigungspflicht lediglich durch die Art der Durchführung des Ersuchens entsteht, ist der Träger der Polizeikosten dem Träger der ordnungsbehördlichen Kosten erstattungspflichtig.

(2) Wer nach § 41 Abs. 1 Buchstabe a zum Ersatz verpflichtet ist, kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag den Ersatz seiner Aufwendungen von den nach §§ 17 und 18 ordnungspflichtigen Personen verlangen.

§ 46

Rechtsweg für Entschädigungs-, Ersatz- und Erstattungsansprüche

(1) Über die Entschädigungsansprüche nach den §§ 41 bis 45 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte.

(2) Über die Erstattungsansprüche nach § 45 Abs. 1 Satz 3 sowie über die Ersatzansprüche nach § 45 Abs. 2 entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte.

§ 47

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf

körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf

Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 48

Kosten

(1) Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Landesordnungsbehörden entstehen, trägt das Land. Die Kosten, die durch die Tätigkeit der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden entstehen, tragen die Kreise, die kreisfreien Städte, die amtsfreien Gemeinden und die Ämter.

(2) Die Kosten der Abschiebung und Zurückschiebung von Ausländern trägt auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 das Land.

§ 49

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen der Ordnungsbehörden richtet sich nach dem Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und den hierzu erlassenen Verwaltungsgebührenordnungen.

§ 49 a

Geldbuße, Einziehung und Verwarnungsgeld

Wird von einer Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde eine Geldbuße festgesetzt, so fließt diese in die Kasse derjenigen Körperschaft, welche die Aufgaben der Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde, die die Geldbuße festgesetzt hat, wahrnimmt. Satz 1 gilt für Verwarnungsgelder und für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend. Wird von einer Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf diejenige Körperschaft über, welche die Aufgaben der Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde, die die Einziehung angeordnet hat, wahrnimmt. Erteilen Dienstkräfte der örtlichen Ordnungsbehörden im Falle des § 51 Abs. 5 Satz 2 Verwarnungen, so fließen die von ihnen eingenommenen Verwarnungsgelder in die Kasse derjenigen Körperschaft, welche die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahrnimmt.

Teil IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 50

Überleitung der Zuständigkeiten

(1) Werden in Gesetzen oder Verordnungen die Polizei oder die Polizeibehörden zur Durchführung von Aufgaben, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Ordnungsbehörden obliegen, als zuständig bezeichnet, so nehmen die Ordnungsbehörden nach § 5 oder die Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs diese Aufgaben wahr.

(2) An die Stelle der Befugnis zum Erlass von Polizeiverordnungen im Rahmen des § 1 Abs. 3 tritt die Befugnis zum Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen.

§ 51

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit

(1) Die besonderen Befugnisse der Landesbaubehörde Ruhr nach dem Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 526), bleiben unberührt.

(2) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Genehmigung der Anlage, Erweiterung und Schließung von kommunalen und privaten Begräbnisplätzen.

(3) Paßbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(4) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts.

(5) Die Kreisordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe können sie auch Dienstkräfte der örtlichen Ordnungsbehörden beauftragen und sie ermächtigen, Betroffene zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.

(6) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister in ordnungsbehördlichen Verordnungen abweichend von § 5

- a) auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Nachbarschutzes das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt — an dessen Stelle im Bereich der Bergaufsicht das Bergamt —,
 - b) auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens — unbeschadet einer nach Buchstabe a) zulässigen Zuständigkeitsregelung — die Kreispolizeibehörde
- für zuständig erklären.

§ 52

Änderung von Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen ändern sich wie folgt:

- Bauaufsicht
statt Baupolizei
- Bergaufsicht
statt Bergpolizei
- Bergverordnung
statt Bergpolizeiverordnung oder Polizeiverordnung, soweit es sich um das Gebiet der Bergaufsicht handelt
- Deichaufsicht
statt Deichpolizei
- Feld- und Forstschutz
statt Feld- und Forstpolizei
- Gesundheitsaufsicht
statt Gesundheitspolizei
- Gewerbeüberwachung
statt Gewerbepolizei
- Lebensmittelüberwachung
statt Lebensmittelpolizei
- Marktaufsicht
statt Marktpolizei
- Ordnungsgemäße Reinigung
statt Polizeimäßige Reinigung
- Ordnungsbehördliche Verordnung
statt Polizeiverordnung, soweit es sich nicht um das Gebiet der Bergaufsicht handelt

Veterinäraufsicht
statt Veterinärpolizei

Viehseuchenverfügung
statt Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, die an eine bestimmte Person gerichtet ist

Viehseuchenverordnung
statt Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen hat

Gewässeraufsicht
statt Wasserpelizei

Straßenaufsicht
statt Wegepolizei

(2) Die sich aus der Überleitung von Zuständigkeiten (§ 50) ergebenden Änderungen bleiben unberührt.

§ 53

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 53 a

Besondere Vorschriften für das ehemalige Land Lippe

Solange im Kreis Detmold keine Ämter nach der Amtsordnung eingerichtet sind, werden die nach diesem Gesetz den Ämtern als örtlichen Ordnungsbehörden obliegenden Aufgaben

- a) von den Amtmännern und, soweit die Amtsvertretungen zuständig sind, von den Kreisen wahrgenommen oder
- b) (gegenstandslos).

§ 54

Nichtanwendung und Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423), von den Ordnungsbehörden nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf aufgehobene oder nicht anzuwendende Vorschriften Bezug genommen ist, erstreckt sich die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 55

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.*

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 1956. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt — mit Ausnahme des § 49a, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft getreten ist — ab 1. Oktober 1969. Die von 1956 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

— GV. NW. 1969 S. 732.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.